



Hinweise für den Betrieb von Waldkindergärten

Alle Einrichtungen, in denen **an mindestens 3 Tagen und mehr als 5 Stunden pro Woche** regelmäßig mindestens 6 Kinder betreut werden, benötigen eine Betriebserlaubnis. Diese ist vor Inbetriebnahme bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beantragen. Für die Gruppengröße und die personelle Besetzung sind die allgemein gültigen Bestimmungen des Kindertagesstättengesetzes und der Landesverordnung für Kindertagesstätten anzuwenden. Es müssen grundsätzlich während der gesamten Öffnungszeit **zwei Kräfte** anwesend sein.

Kindergarten (Öffnungszeit mindestens 4 Std. an 5 Wochentagen)

Gruppenleitung: Erzieher/in, **weitere Kraft:** Kinderpfleger/in bzw. sozialpädagogische/r Assistent/in,

Kindergartenähnliche Einrichtung (Öffnungszeit weniger als 4 Std. an 5 Wochentagen)

Gruppenleitung: Erzieher/in, **weitere Kräfte** müssen keine pädagogische Qualifikation nachweisen.

Zusätzlich zu den "Mindeststandardkräften" kann jede Person, die der Träger für geeignet hält, als **weitere Hilfskraft** eingestellt werden.

Dem Antrag auf Betriebserlaubnis sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Ein Auszug aus der Flurkarte, in dem das von der Gruppe genutzte Gelände markiert ist.
2. Die Benennung eines festen Gebäudes im oder unmittelbar am Gelände, welches bei extremen Witterungsbedingungen, zum Wechseln nasser Kleidung oder als sonstiger Anlaufpunkt genutzt werden kann.
3. Eine schriftliche Bestätigung des Besitzers der genutzten Flächen und des Gebäudes, aus der hervorgeht, dass gegen die Nutzung keine Bedenken bestehen.

Das Personal muß einen **Lehrgang in 1. Hilfe** absolviert haben, der regelmäßig aufzufrischen ist und sich vor Inbetriebnahme durch einen niedergelassenen **Arzt oder das Gesundheitsamt** über besonders zu beachtende **Gefahrenquellen in der freien Natur aufklären** lassen (Zecken, Fuchsbandwurm, giftige Pflanzen u.s.w.) und mit einem **mobilen Telefon und einer 1. Hilfe-Tasche** ausgestattet werden.

Das Vorhandensein einer Betriebserlaubnis bedeutet nicht, dass damit automatisch eine finanzielle Förderung von Land, Kreis oder Gemeinde gewährleistet wäre.

Nähere Auskünfte erteilt: Amt für Jugend und Sport, Heimaufsicht (04522/743-221)